



1.

Richtlinie der Leuphana Universität Lüneburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 20. Mai 2009 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat die Richtlinie am 3. Juni 2009 genehmigt.

Präambel

Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist Grundvoraussetzung für wissenschaftliche Arbeit. Anders als der Irrtum widerspricht Unredlichkeit in der wissenschaftlichen Arbeit dem Wesen der Wissenschaft. Die Redlichkeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist durch kein Regelwerk zu ersetzen. Gute wissenschaftliche Praxis, die im Verständnis der Leuphana Universität Lüneburg explizit auch transferorientierte wissenschaftliche Arbeit umfasst, muss durch geeignete Vorbilder und Rahmenbedingungen und durch ihre Verankerung in der Wissenschaftskultur der Leuphana Universität Lüneburg gelebt, gelehrt und eingeübt werden. Dadurch kann, wie in anderen Lebensbereichen auch, Fehlverhalten in der wissenschaftlichen Arbeit zwar nicht grundsätzlich verhindert, aber doch eingeschränkt werden.

Alle Hochschulen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die nachfolgenden Regelungen basieren auf den „Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Kommission „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“ der DFG und orientieren sich an der Umsetzung und dem Grundsatzbeschluss der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 13.05.2002 und der Universität Trier vom Juni/Juli 2002. In der nachstehenden Richtlinie werden die Richtlinien der ehemaligen Fachhochschule Nordostniedersachsen (gem. Senatsbeschluss vom 25.06.2003) und der Universität Lüneburg (gem. Senatsbeschluss vom 03.07.2002) zu einer gemeinsamen Richtlinie zusammengeführt.

Die zur Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gehörenden Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg und die habilitierten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 21 Abs. 1 NHG) sowie Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht entpflichtet sind (§ 3 Grundordnung der Leuphana Universität Lüneburg (GO)), werden auf die Einhaltung der nachstehenden Richtlinie verpflichtet. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Fakultätsebene unter Hinweis auf die Richtlinie in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis belehrt. Beim Abschluss künftiger Arbeitsverträge mit akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden diese auf die Einhaltung der nachstehenden Richtlinie verpflichtet.

ABSCHNITT I

REGELN GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1

Allgemeine Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis

- (1) ¹Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, anerkannte disziplinäre Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens einzuhalten und sich stets

nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. ²Sie erfordert Kenntnis und Verwertung aktuellen Schriftentums, die Anwendung angemessener Methoden und Erkenntnisse. ³Sie zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.

- (2) ¹Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Merkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. ²Sie ist – neben der Redlichkeit gegenüber sich selbst und anderen ethischen Normen – Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. ³Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen, wechselseitige Überprüfung von Arbeitsergebnissen und klare Verantwortungsstrukturen. ⁴Qualitätssicherung obliegt der Leitung wissenschaftlicher Projekte und fußt auf der korrekten und umfassenden Dokumentation aller Arbeitsschritte, Methoden, des wissenschaftlichen Vorgehens und der resultierenden Ergebnisse.
- (3) ¹Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorenschaft. ²Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind stets gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte. ³Der/die Autor/in ist rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für deren Inhalt und Veröffentlichung.
- (4) ¹Regeln guter Kollegialität und Kooperation bilden die Basis guter wissenschaftlicher Praxis. ²Das erfordert die sorgfältige, uneigennützig und unvoreingenommene Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Studierender ohne willkürlichen Verzug, den Verzicht von Gutachter-tätigkeiten bei Befangenheit sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die vertraulich zugegangen sind.
- (5) Regeln guter Kollegialität und Kooperation, wie Ehrlichkeit, Offenheit, zeitgerechte und korrekte Weitergabe von Informationen, offene Wissensteilung, die Ausrichtung auf die Erreichung gemeinsam definierter Ziele und gegenseitiger fachlicher und menschlicher Respekt bilden die Basis ethischen Verhaltens in wissenschaftlichen Gruppenprozessen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (6) Gute wissenschaftliche Praxis wird auch durch ein professionelles Wissenschaftsmanagement umgesetzt. Dies umfasst neben der Bemühung um ein professionelles Projektmanagement bei der Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten auch die zweckgerechte Verwendung von Drittmitteln sowie die Gleichbehandlung aller Kolleginnen und Kollegen durch Hochschulmitglieder, die mit Aufgaben des Wissenschaftsmanagements betraut sind.

§ 2

Organisationsstrukturen

- (1) Die Qualitätssicherung der an der Leuphana Universität Lüneburg durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten obliegt grundsätzlich allen mit wissenschaftlichen Aufgaben befassten Mitgliedern der Leuphana Universität Lüneburg (§ 16 Abs. 1 S. 1 NHG).
- (2) ¹Verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung sind die zur Hochschullehrergruppe gehörenden Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg und die habilitierten wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 21 Abs. 1 NHG) oder Hochschulmitglieder, die explizit mit Leitungsaufgaben und Leitungsaufgaben von Forschungsgruppen oder Zentren beauftragt worden sind, z.B. Dekaninnen und Dekane oder Institutsleitungen. ²Sie stellen sicher, dass
- die Forschungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe/n klar definiert werden,
 - die Ziele der wissenschaftlichen Arbeit und Aufgaben des/der einzelnen Wissenschaftler/innen festgelegt und verteilt werden,



- jeder/jedem Mitarbeitenden ihre/seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) eindeutig zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Arbeitsabläufe und zur Einhaltung von Zielvorgaben durchgeführt werden,
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftler/innen (z.B. wissenschaftliche und technische Mitarbeitende, Promovierende, Diplomandinnen und Diplomanden sowie Magister-, Bachelor- und Masterstudierende) sichergestellt ist und deren Arbeitsmethoden und -ergebnisse nur nach Prüfung und ausdrücklicher Genehmigung durch die leitende/n Person/en weitergegeben werden.

§ 3

Daten

- (1) ¹Die für wissenschaftliche Projekte verantwortliche Leitung trifft klare Vorgaben und Regeln über die Art und Weise der Aufzeichnung und Datendokumentation. Primärdaten sind zu sichern und auf haltbaren und gesicherten Trägern für die Dauer von zehn (10) Jahren aufzubewahren. ²Dadurch ist – insbesondere bei experimentellen Arbeiten – die Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso zu gewährleisten wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten von berechtigten Dritten.
- (2) Es wird angestrebt, die diesbezüglichen Vorgaben und Regeln an der Leuphana Universität Lüneburg unter Beachtung der disziplinären Besonderheiten zu vereinheitlichen.

§ 4

Publikationen

- (1) Wissenschaftliche Ergebnisse, insbesondere aus Forschung mit öffentlichen Mitteln, sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
- (2) Wissenschaftliche Veröffentlichungen müssen die Ergebnisse und die angewendeten Methoden vollständig und nachvollziehbar deutlich machen, soweit nicht die besondere Art und Weise der Veröffentlichung dies ausschließt.
- (3) Befunde, welche die Hypothesen und Auffassungen der Autoren/innen stützen, ebenso wie Befunde, welche den Hypothesen und Auffassungen der Autoren/innen widersprechen, sollen unter Berücksichtigung der Art und Weise der Veröffentlichung gleichermaßen mitgeteilt werden.
- (4) Einschlägige Arbeiten anderer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sollen unter Berücksichtigung der disziplinären Besonderheiten und der Art und Weise der Veröffentlichung angemessen zitiert werden.

§ 5

Autorenschaft

- (1) Als Autorinnen und Autoren einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung sollen diejenigen – aber auch nur diejenigen – genannt werden, die wesentlich zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse und Interpretation der Daten sowie zum Entwurf, zur Formulierung oder kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen haben, seiner Veröffentlichung schriftlich zugestimmt haben und damit die Verantwortung für die Veröffentlichung mittragen. ² Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam.
- (2) ¹Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung,

in der die Forschung durchgeführt wurde. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. ³Gegebenenfalls sind Personen mit entsprechendem Beitrag in der Danksagung zu erwähnen.

§ 6

Bewertungskriterien

¹Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien (z.B. Besoldungszulagen W2 und W3, für Prüfungen, der Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen und Berufungen, und Mittelzuweisungen) ist zu beachten, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. ²Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

§ 7

Ausbildung und wissenschaftlicher Nachwuchs

- (1) ¹Der Ausbildung und fachlichen Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses kommt besondere Aufmerksamkeit zu. ²Eine angemessene Betreuung ist u.a. durch regelmäßige Besprechungen, Beratung und Unterstützung sowie die laufende Überwachung der Arbeitsfortschritte sicherzustellen.
- (2) ¹Eine Einführung in die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist fester Bestandteil des Curriculums der Bachelor- und Master-Studierenden, die in Pflichtveranstaltungen im College und in der Graduate School (z.B. im Rahmen des Leuphana Semesters oder des Komplementärstudiengangs) vorgenommen wird. ²Die Studierenden sollen hierdurch zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft angehalten werden und Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt bekommen.
- (3) Für jeden Doktoranden/Doktorandin muss es einen primäre Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner geben. Auf Arbeitsgebieten, in denen alle darin tätigen Gruppen im intensiven Wettbewerb zueinander stehen, können gerade für die jüngeren Mitglieder der Gruppe rasch Situationen vermeintlicher oder tatsächlicher Überforderung entstehen. Eine lebendige Kommunikation innerhalb der Arbeitsgruppe und gesicherte Betreuungsverhältnisse sind die wirksamsten Mittel, einem Abgleiten in unredliche Verhaltensweisen vorzubeugen. Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen jederzeit gegeben sind
- (4) ¹Habilitierende haben als Zulassungsvoraussetzung ebenso wie Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren als Berufungsvoraussetzung eine schriftliche Erklärung abzugeben, in der sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinie und der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verbindlich verpflichten. ²In die geltenden Habilitationsordnungen ist eine entsprechende Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen. ³Für Promovierende gilt Satz 1 sinngemäß; die Abgabe dieser Erklärung ist eine Voraussetzung für die Annahme bzw. Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand. ⁴In die geltenden Promotionsordnungen ist eine entsprechende Annahme bzw. Zulassungsvoraussetzung aufzunehmen.
- (5) Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sind verpflichtet
 - zur vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
 - zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
 - zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer wissenschaftlichen Arbeiten,
 - zur Weiterbildung durch Teilnahme an Forschungsförderungsveranstaltungen.



ABSCHNITT II VERFAHREN ZUM UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 8

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder darüber hinaus deren Forschungstätigkeit sabotiert wird.
- (2) Als Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 1. Falschangaben
 - a) das Erfinden von Daten,
 - b) das Verfälschen von Daten, z. B.
 - durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,
 - durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - c) eine verfälschende Darstellung des Forschungsstandes,
 - d) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),
 - e) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahlkommissionen.
 2. Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze
 - a) die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin/Gutachter (Ideendiebstahl),
 - c) die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft,
 - d) die Verfälschung des Inhalts,
 - e) die willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit – insbesondere als Herausgeberin bzw. Herausgeber oder Gutachterin bzw. Gutachter – oder
 - f) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte zugänglich machen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - g) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft einer bzw. eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 3. Die Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer durch
 - a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, Zell- und Mikroorganismenkulturen oder sonstiger Sachen, die eine andere bzw. ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt),
 - b) die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.
 4. Beseitigung von Originaldaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder Disziplin bezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer (insbesondere Täterschaft, Anstiftung und Beihilfe),
 2. Mitwissen um Fälschungen anderer,
 3. Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 4. Erhebliche Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 9

Ombudspersonen

- (1) ¹Zur Schlichtung oder Bereinigung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis, die nicht bereits den Vorwurf eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens enthalten, werden vom Präsidium in Abstimmung mit den Dekanen bzw. Dekaninnen nach Beratungen mit den wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen zwei Vertrauenspersonen als Ombudspersonen bestellt. ²Die Namen der Ombudspersonen werden der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.
- (2) ¹Die erste Ombudsperson ist eine erfahrene Wissenschaftlerin oder ein erfahrener Wissenschaftler aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Leuphana Universität Lüneburg. ²Es kann nur eine solche Persönlichkeit bestellt werden, die aufgrund der ihr möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln, beispielsweise als Dekan oder Dienstvorgesetzter, gezwungen wäre. ³Die zweite Ombudsperson ist eine erfahrene Wissenschaftlerin oder ein erfahrener Wissenschaftler aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter der Leuphana Universität Lüneburg. ⁴Die Ombudspersonen sollen unterschiedliche Fächer vertreten und nach Möglichkeit verschiedenen Geschlechts sein.
- (3) ¹Die Amtszeit beträgt drei (3) Jahre, eine erneute Bestellung ist zulässig. Die Ombudspersonen üben ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. ²Die soll bei der Ausübung ihres Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden.
- (4) Die Ombudspersonen haben für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung je eine/n Stellvertreter/in. Hinsichtlich seiner/ihrer Bestellung gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- (5) Die Ombudspersonen erstatten dem Präsidium sowohl regelmäßig einmal jährlich als auch bei Bedarf getrennt voneinander Bericht.

§ 10

Ethik-Kommission

- (1) Zur Überwachung der Einhaltung der Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis wird eine ständige Ethik-Kommission bestellt
- (2) ¹Die Ethik-Kommission wird auf einstimmigen Vorschlag der Dekaninnen/Dekane für die Dauer von drei (3) Jahren vom Präsidium bestellt und umfasst folgende Mitglieder:
 - drei Personen aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen
 - eine Person aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen
 - eine Person aus der Gruppe der Studierendendie Mitglieder oder Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg sind und jeweils auf Vorschlag der Statusgruppe benannt werden. ²Tritt ein Mitglied der Ethik-Kommission zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird ein neues Mitglied für die verbleibende Zeit bestellt.
- (3) ¹Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n. ²Sie kann Personen, die im Umgang mit Fragen der Wissenschaftsethik bzw. wissenschaftlichen Fehlverhaltens besonders erfahren sind, mit beratender Stimme hinzuziehen.
- (4) Ist ein Mitglied der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg selbst vom Verdacht des wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen, so ist dieses von der Mitwirkung in der Ethik-Kommission ausgeschlossen.
- (5) ¹Die Ethik-Kommission trifft die erforderlichen tatsächlichen Festlegungen. ²Die Mitglieder der Universität sollen der Kommission die zur Klärung möglicher Sachverhalte wissenschaftlichen Fehlverhaltens erforderlichen Auskünfte geben.
- (6) ¹Die Beschlüsse der Ethik-Kommission ergehen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. ²Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens kann jedoch nur getroffen werden, wenn alle fünf Mitglieder der Kommission zustimmen.



§ 11

Vorgehen der Ombudspersonen

- (1) ¹Die Ombudspersonen beraten als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren oder die sich zu Unrecht einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen. ²Die Ombudspersonen können je nach Wunsch des/der Beraternen unabhängig voneinander oder gemeinsam tätig werden. ³Alle wissenschaftlichen Mitglieder der Leuphana Universität Lüneburg haben das Recht, innerhalb kürzester Zeit ein Beratungsgespräch in Anspruch zu nehmen. ⁴Die Ombudspersonen prüfen die Plausibilität der Vorwürfe. ⁵Dabei wahren sie Vertraulichkeit, soweit die Verdachtsmomente nicht bereits über den Kreis der unmittelbar Betroffenen hinaus bekannt sind; einverständlich weitere Personen in das Vertrauen einbezogen werden oder die Ombudspersonen bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens ist schriftlich bei den Ombudspersonen zu stellen.
- (3) ¹Die/Der Betroffene ist in einem nicht öffentlichen Vorprüfungsverfahren von den Ombudspersonen zu hören. ²Die/Der vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene soll spätestens eine Woche nach Bekanntwerden des Verdachts Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. ³Der Name des/der Antragstellers/in auf Verfahrenseröffnung wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der/dem Betroffenen nicht offenbart.
- (4) ¹Innerhalb des Vorprüfungsverfahrens haben die Ombudspersonen jederzeit das Recht, das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen zu beenden. ²Darüber haben sie die/den Betroffene/n und den/die Antragsteller/in schriftlich zu informieren.
- (5) ¹Stellen die Ombudspersonen das Verfahren nicht ein, so übermitteln sie eine Anschuldigungsschrift an die Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg. ²Von dieser Anschuldigungsschrift erhält die/der Betroffene eine Abschrift.
- (6) Die Entscheidungen der Ombudspersonen sollen einverständlich getroffen werden. Kommt ein Einverständnis nicht zustande, entscheidet die Ombudsperson aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

§ 12

Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Das Verfahren zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist ein Verfahren der Selbstkontrolle unter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern (Prüfungsverfahren). ²Es wird von der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg mit besonderer Umsicht geführt.
- (2) ¹Das Prüfungsverfahren hat das Ziel, Sachverhalte festzustellen und zu bewerten. ²Arbeits-, dienst-, disziplinar- und hochschulrechtliche Bewertungen werden durch dieses Verfahren nicht berührt.
- (3) ¹Das Prüfungsverfahren ist nicht öffentlich. ²Die an der Entscheidung Mitwirkenden und Beteiligten sind zur Vertraulichkeit verpflichtet, soweit sie nicht bei schwerwiegendem dringenden Tatverdacht die Hochschulleitung zur Einleitung fristgebundener gesetzlicher Verfahren unverzüglich informieren müssen.
- (4) Der/die Antragsteller/innen werden vom Ergebnis des Verfahrens unterrichtet.
- (5) ¹Ein Prüfungsverfahren vor der Ethik-Kommission darf nur dann und nur gegenständlich begrenzt in Gang gesetzt werden, wenn und soweit gegen einen Wissenschaftler schwerwiegende Vorwürfe erhoben werden. ²Die Ethik-Kommission wird auch tätig, wenn Hinweise auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten unmittelbar einem ihrer Mitglieder bekannt werden.

- (6) ¹Die Ethik-Kommission muss über die Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens auf der Basis einer Anschuldigungsschrift beschließen. ²Sie entscheidet entweder auf Zurückweisung der Anschuldigungsschrift und damit Beendigung des Verfahrens oder auf Eröffnung des förmlichen Prüfungsverfahrens.
- (7) ¹Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. ²Die Ermittlungen werden von der Ethik-Kommission der Leuphana Universität Lüneburg veranlasst bzw. durchgeführt und dem Präsidium über die Einleitung der Ermittlung Bericht erstattet. ³Sie sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen. ⁴Die Kommission ist berechtigt, alle der Aufklärung des Sachverhalts dienliche Schritte zu unternehmen. ⁵Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen und im Einzelfall auch Fachgutachter/innen aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich hinzuziehen. ⁶Sie/Er prüft die Vorwürfe auf Korrektheit und Bedeutung sowie im Hinblick auf Möglichkeiten, die Vorwürfe auszuräumen. ⁷Alle Beweismittel müssen im Rahmen des förmlichen Prüfungsverfahrens vorgelegt werden.
- (8) ¹Das Verfahren bestimmt die Ethik-Kommission nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Das rechtliche Gehör der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist zu wahren. ³Die/der Betroffene hat Anspruch auf eine angemessene Frist zur Äußerung. ⁴Sie bzw. er kann – ebenso wie die oder der Informierende bei Gegenäußerungen – verlangen, persönlich angehört zu werden. ⁵Das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen. ⁶Die/Der Betroffene kann alle Beweismittel prüfen, d. h. alle Zeugen oder Sachverständigen befragen und selbst Beweismittel beibringen, Zeugen oder Sachverständige benennen.
- (9) ¹Im Verfahren ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche und wissenschaftliche Integrität keinen Schaden erleiden. ²In entsprechender Weise sind auch informierende Personen, sofern sich ihre Verdächtigung nicht als offensichtlich haltlos herausstellt, vor Benachteiligungen zu schützen.
- (10) ¹Der Klärungsprozess soll während der Vorlesungszeit in zwei bis vier Wochen und außerhalb der Vorlesungszeit in vier bis sechs Wochen abgeschlossen sein. ²Werden externe Gutachten angefordert, dauert der Klärungsprozess maximal bis vier Wochen nach Eingang der Gutachten.
- (11) ¹Gelangt die Kommission nicht zu der Entscheidung, dass sich die/der Betroffene eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht hat, so stellt sie das Verfahren ein. ²Sie hat dies der/dem Betroffenen und der/den handelnden Ombudsperson/en mitzuteilen.
- (12) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Einstellungsentscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 13

Erwiesenes wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) ¹Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, trifft die Ethik-Kommission eine entsprechende schriftliche Feststellung. ²Die Feststellung ist zu begründen. ³Die Begründung muss mindestens enthalten:
 - a) eine Sachverhaltsdarstellung
 - b) die Angabe des Tatbestandes, den die/der Betroffene durch ihr/sein Verhalten erfüllt hat,
 - c) eine Darlegung der Beweise, auf die die Feststellung gestützt wird.
- (2) Gegen die Feststellung der Kommission ist kein internes Beschwerdeverfahren gegeben. Feststellung und Begründung werden der



Hochschulleitung der Leuphana Universität Lüneburg mit einem Vorschlag zum Verfahren zur Entscheidung und weiteren Veranlassung mitgeteilt.

- (3) Je nach den Umständen des Einzelfalls und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten aus den verschiedenen Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.:
- a) Arbeitsrechtliche/beamtenrechtliche Konsequenzen
 - Abmahnung
 - Außerordentliche Kündigung, bei sehr dringendem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Kommission oder ggf. schon durch die Ombudsperson/en zu informieren.
 - Vertragsauflösung
 - Sanktionen nach dem Nieders. Disziplinargesetz
 - b) Zivilrechtliche Konsequenzen
 - Erteilung von Hausverbot
 - Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material
 - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht
 - Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln
 - Schadensersatzansprüche durch die Hochschule an Dritte
 - c) Strafrechtliche Konsequenzen
Ermittlungsbehörden sind von der Hochschulleitung einzuschalten. Bei sehr dringendem strafrechtlichem Tatverdacht ist die Hochschulleitung unverzüglich auch vor endgültig festgestelltem Fehlverhalten durch die Kommission oder ggf. schon durch die Ombudsperson/en zu informieren.
 - d) Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen
 - e) Information der Öffentlichkeit und Presse
- (4) ¹Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtig zu stellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). ²Kooperationspartner/innen sind – soweit erforderlich – in geeigneter Form zu informieren. ³Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en/und/oder Autorin/innen und beteiligte Herausgeber/innen verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Leuphana Universität Lüneburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
- (5) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Leuphana Universität Lüneburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, ggf. auch Landesorganisationen (s. Abs. 4 Buchstabe e).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt „GAZETTE“ in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Lüneburg zur Prüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens vom 03.07.2002 und die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Fachhochschule Nordostniedersachsen vom 25.06.2003 außer Kraft.